



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf
Az.: 4.2- 61131 H – 2619

Sulingen, den 01.12.2025

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 6 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan - Plan nach § 41 FlurbG - für die Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verf.-Nr. 2619, Landkreis Diepholz genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 5 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Verfahrenskarte im Maßstab 1:30.000
- 2.1.2 Auszug aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 7.500
- 2.1.3 Einzelentwurf Nr. 3: „Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen in der Wagenfelder Aue von Stat. 0+400 bis Stat. 0+200 und 1+600 bis 5+330“

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.2 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.3 Erläuterungsbericht

2.4 Beihefte

- 2.4.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und Stellungnahmen
- 2.4.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.4.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.4.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Zusagen

Die seitens der Flurbereinigungsbehörde – auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen gegenüber der plangenehmigenden Stelle – abgegebenen Zusagen (Beiheft 1) sind einzuhalten

3.2 Auflagen und Bedingungen

3.2.1 LAVES v. 10.04.2025:

- Durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist der Schutz der Fischfauna zu gewährleisten.
- Soweit erforderlich, sind vor Beginn der Baumaßnahme die Fischerbestände zu bergen und schonend in unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte umzusetzen. Die hierfür ggfs. erforderliche Genehmigung zur Elektrofischerei ist beim Fischereikundlichen Dienst zu beantragen.

Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen. Baubedingte Beeinträchtigungen und Schäden an der Fischfauna sind zu vermeiden.
Es ist sicherzustellen, dass kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.), Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können.
- Um die Beeinträchtigungen für die Fischfauna zu minimieren, sind die Baumaßnahmen möglichst in den Monaten August und September auszuführen.

3.2.2 GASCADE Gastransport GmbH v. 17.04.2025 und v. 10.11.2025:

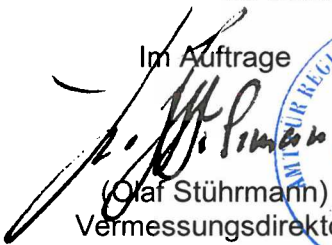
- Der Schutzstreifen ist von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit der Anlagen der GASCADE während der gesamten Baumaßnahme sowie für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Die Detailabstimmung für die Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Gasleitungen sind vom ausführenden Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mit der GASCADE abzustimmen. Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Arbeiten, ist mit dem Pipeline-Service PLS Rehden (Tel.: +49 5446 206040-2011 oder Mobil: +49 152 09377178) ein Ortstermin zu vereinbaren
- Die Arbeiten sind nur im Beisein des Pipeline-Services auszuführen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die Planänderung Nr. 6 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

- Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Zusagen, Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.
- 4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 6. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVP³ einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.
- 4.5 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Im Auftrage

(Olaf Stührmann)
Vermessungsdirektor



³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert